

aktuell

Informationen und Bekanntmachungen zur kommunalen
und staatlichen Unfallversicherung in Bayern

Wettbewerb

„Die bewegteste Schule Bayerns“

Herausforderung Gewalt

Neue UVVen „Schulen“, „Krane“



Call Center

des Bayer. GUVV/der Bayer. LUK

Tel. 0 89/3 60 93-4 40

Montag bis Donnerstag von

8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

Freitag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Rufen Sie uns an – wir helfen gerne!



Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse

» KURZ & KNAPP

SEITE 3

- Prävention online
- Tipps zum richtigen Verhalten im Stau



» IM BLICKPUNKT

SEITE 4 – 5

Wettbewerb „Die bewegteste Schule Bayerns“



» PRÄVENTION

SEITE 6 – 17

- Herausforderung Gewalt
- Verhängnisvolle Verbindungen
- Neue UVV „Schulen“
- Neue UVV „Krane“
- Arbeiten mit gesundheitlicher Beeinträchtigung – wer hilft?
- Nachtrag zum Artikel „Austausch von Verbandmitteln in Erste-Hilfe-Kästen notwendig?“
- Neu erschienen: „Sportstätten und Sportgeräte“
- Neu erschienen: „Sicher und fit am PC in der Schule“



» RECHT & REHA

SEITE 18 – 21

- Serie: Fragen und Antworten zur Unfallversicherung
- Serie: Das wissenschaftliche Urteil

» INTERN

SEITE 22 – 23

- Wechsel im Vorstand des Bayer. GUVV
- Bekanntmachungen: Neue UVVen
- Bildungsmesse 2003

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Bayerischen Landesunfallkasse Nr. 2/2003 (April/Mai/Juni 2003). „Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV), Körperschaft des öffentlichen Rechts, und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verantwortlich: Direktor Dr. Hans-Christian Titze
Redaktion: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann, Tel. 0 89/3 60 93-1 19, Fax 0 89/3 60 93-3 79
Anschrift: Bayer. GUVV/Bayer. LUK, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 0 89/3 60 93-0, Fax 0 89/3 60 93-1 35
Internet: www.bayerguvv.de und www.bayerluk.de
E-Mail: oea@bayerguvv.de und oea@bayerluk.de
Bildnachweis: GUVV Titel, DVR S. 3, 20, VS Kastl S. 4, GUVV S. 8 – 12, MEV S. 19, GUVV S. 15, 19, Foto Graggo S. 22
Gestaltung: Studio Schübel Werbeagentur, Hedwigstr. 3, 80636 München
Druck: Heller & Partner, Possartstraße 14, 81679 München

Impressum

Prävention im Internet



„Prävention online“ ist Deutschlands größtes Portal für Arbeitsschutz, Umweltschutz und Qualität, speziell für Praktiker in Unternehmen, Arbeitsschützer und Umweltschützer, Vorgesetzte und Betriebsräte, aber auch für Präventionsdienstleister in sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Diensten und im Qualitätsmanagement genauso wie für beratende Ingenieure und Unternehmensberater und die vielen Präventionsdienstleister bei Unfallversicherungsträgern und in staatlichen Stellen.

„Prävention online“ bietet aktuelle Nachrichten, Trends, mehr als 3.000 Adressen, Fachwissen, Rechtsvorschriften mit Links zu den Volltexten, Arbeitshilfen, Dienstleistungen, Produkte, eine Bibliothek, Online-Datenbanken, Termine von Messen und Veranstaltungen sowie Informationen über Forschungsprojekte. Das Internet-Angebot wird täglich aktualisiert. Das Portal steht allen Nutzern kostenlos zur Verfügung. Ein 14-tägig erscheinender, ebenfalls kostenloser Newsletter informiert alle Interessier-

ten über die neuesten und wichtigsten Entwicklungen im Bereich der Prävention.

Das Projekt „Prävention online“ wurde von einem Kooperationsverband entwickelt und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert sowie vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) unterstützt.

www.praevention-online.de

(nach: aktuell informiert 3/4-2002)

Tipps zum richtigen Verhalten im Stau

Im Stau zu stehen ist lästig und kostet Nerven, gerade wenn man es sehr eilig hat. Um auf Autobahnen Staus und zähflüssigen Verkehr zu meiden, ist es ratsam, sich vor und während der Fahrt über die Verkehrslage zu informieren und auch u. U. auf ausgeschilderte Umleitungsstrecken auszuweichen.

Wer in einen Stau gerät, kann durch richtiges Verhalten dazu beitragen, dass sich der Stau schnell wieder auflöst. Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat e. V. und die Unfallversicherungsträger empfehlen, auch im Stau vorausschauend und defensiv zu fahren. Schnelles Vorfahren und abruptes Bremsen sind nicht nur unwirtschaftlich, sondern zerstören auch den Verkehrsfluss. Im zähflüssigen Verkehr sollte man weder zu große Lücken lassen und den nachfolgenden Verkehr abbremsen, noch zu dicht auffahren. Denn im Stop-and-go-Verkehr ist die Gefahr von Auffahrunfällen besonders groß. Wer häufig die Fahrspur wechselt, um – vermeintlich – schneller voranzukommen, trägt zur Entstehung und Vergrößerung von Staus bei. Wenn



jemand in eine zu kleine Lücke drängt und die Nachfolgenden zum Bremsen zwingt, wird aus dem fließenden Verkehr der gefürchtete Stau aus dem Nichts. Die Autokolonne schiebt sich wie eine Ziehharmonika zusammen.

Fährt man auf ein Stauende zu, gilt als Erstes: Warnblinkanlage einschalten, um nachfolgende Fahrzeuge zu warnen. Zunächst selbst sicher zum Stehen kommen. Wenn es nicht erforderlich ist, sollte aber auch nicht so abrupt gebremst werden, dass es für den nachfolgenden Verkehr eng wird. Steht der Verkehr komplett, ist weiterhin Vorsicht geboten. Aussteigen aus dem Wagen ist auf der Autobahn prinzipiell verboten. Ratsam ist es, den Motor abzuschalten. Dies lohnt sich schon ab 20 Sekunden Stillstand. Für Einsatzfahrzeuge – Polizei, Notarzt, Feuerwehr – muss eine Rettungs-

gasse freigehalten werden. Bei zweispurigen Autobahnen sollte sie sich in der Mitte zwischen den Fahrspuren befinden – bei dreispurigen Strecken zwischen der linken und der mittleren Fahrspur, bei vier Spuren wieder in der Mitte. Oftmals nutzen Rettungsfahrzeuge auch die Standspur. Diese darf also auch im Stau auf keinen Fall befahren werden.

Motorradfahrer sollten aus Sicherheitsgründen darauf verzichten, sich zwischen den Fahrzeugreihen durchzuschlängeln. Im Stau stehende Autofahrer rechnen nicht damit, dass sie jemand überholen könnte. Aufgrund ihrer schmalen Silhouette sind Motorradfahrer leicht zu übersehen. Bei Engstellen, an denen sich mehrere Spuren zu einer vereinen, ist das Reißverschlussprinzip vorgeschrieben. Das heißt: Auf allen Spuren bis zur Verengung vorfahren und dann im Wechsel in die verbleibende Spur einreihen. An Unfallstellen ist besondere Vorsicht geboten: Man sollte vorsichtig, aber dennoch zügig vorbeifahren, ohne sich zum Gaffen verleiten zu lassen.

DVR

Wettbewerb

„Die bewegteste Schule Bayerns“



„5-vor-Lauf“ – Sauerstoffdusche für alle

Mit großem Engagement hat unser Haus die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus ins Leben gerufenen Initiativen „Bewegte Grundschule“ und „Bewegte Schule“ als Kooperationspartner begleitet.

Ziel dieser 1997 gestarteten Initiativen war es, mehr Bewegung in die bayerischen Schulen zu bringen, um den Bewegungsbedürfnissen und Bewegungserfordernissen junger Menschen zu entsprechen. Bewegung sollte nicht nur im Sportunterricht, sondern in allen Unterrichtsfächern und in den Pausen stattfinden. Unsere Intention dabei war, bei den Schülerinnen und Schülern die Bewegungssicherheit zu fördern und damit Gesundheitsschäden und Unfälle in der Schule zu vermeiden. Um die vie-



Bewegungsübungen lockern den Unterricht auf

len Aktivitäten der Schulen sichtbar zu machen, haben der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Bayerische Landesunfallkasse in Zusammenarbeit mit der Unfallkasse München im Schuljahr 2002/2003 einen landesweiten Wettbewerb ausgeschrieben. Gesucht wurde die „bewegteste Schule Bayerns“.

Alle bayerischen Schulen waren aufgefordert, ihre Aktivitäten im Rahmen der Initiative darzustellen:

- Bewegtes Verhalten im Unterricht
- Bewegte Pause
- Rhythmisierung des Schulalltages
- Bewegungsförderung durch Schulsport
- Schulaktionen für ein bewegtes Leben.



die bewegteste Schule



Schulaktionen für ein bewegtes Leben

Erfreulicherweise haben sich viele Schulen an dem Wettbewerb beteiligt. Eine Jury von Mitarbeitern des Kultusministeriums, der Unfallkasse München und aus unserem Hause hat unter den zahlreichen Einsendungen die „bewegteste Schule“ ausgewählt:

*Autor: Werner Zimnik,
Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV*

Bayerns

In einem Festakt am 24. März 2003 überreichten Staatssekretär *Karl Freller* und der Geschäftsführer des Bayer. GUVV/ der Bayer. LUK *Dr. Hans-Christian Titze* der Volksschule Kastl den Siegerpreis in Höhe von € 2.000.

Wir gratulieren den Landessiegern:

Volksschule Kastl, 92280 Kastl

Maria-Stern-Schule, 97072 Würzburg

Volksschule Dombühl-Weißenkirchberg, 91601 Dombühl

Grundschule Allersberg, 90584 Allersberg

Schule zur individuellen Lernförderung, 94234 Viechtach

Volksschule Kellberg, 94136 Kellberg

Staatliche Realschule, 91320 Ebermannstadt

Valentin-Heider-Gymnasium, 88131 Lindau

Staatliche Berufsschule, 91504 Erlangen

Riemenschneider-Gymnasium, 97070 Würzburg

Sonderpreis: Patrick Eipert, 90547 Stein

Herausforderung Gewalt:



Kriminalpräventive Erziehungsrarbeit an Schulen

Unter Gewalt an Schulen versteht man „... das gesamte Spektrum von Tätigkeiten und Handlungen, die physische und psychische Schmerzen oder Verletzungen bei den im Bereich der Schule handelnden Personen zur Folge haben oder die auf die Beschädigung von Gegenständen im schulischen Raum gerichtet sind. Gewalt in der Schule umfasst alle Angriffe, Übergriffe und Bedrohungen, die im unterrichtlichen Geschehen stattfinden, und auch alle diejenigen, die im außerunterrichtlichen Bereich auftreten.“
(Hurrelmann, zit. nach Spreiter 1993)

Polizeiliche Kriminalprävention an Schulen

Kriminalprävention umfasst die Gesamtheit aller staatlichen und privaten Bemühungen, Programme und Maßnahmen, die Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen oder als individuelles Ereignis verhüten, mindern oder in ihren Folgen gering halten. Auch wenn es sich bei Jugendkriminalität und besonders bei Gewalt an Schulen nicht um „Phänomene unserer Zeit“, sondern vielmehr um „Phänomene dieser Phase des Heranwachsens“ handelt, muss man berücksichtigen, dass sich die Lebenslagen von Kindern, in denen sie heranwachsen (müssen), verschlechtern haben. Kriminalität als Indikator von Mängellagen muss ernst genommen werden, auch wenn die bloßen Zahlen keine Besorgnis erregen. Maßnahmen

der Prävention müssen verstärkt werden, da es eine kleine Minderheit von Schülern sonst weiterhin erreichen wird, das Klima an einzelnen Schulen und in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen.

Wie die Institution Schule hat dabei auch die Polizei, neben der konkreten Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung, ihren Beitrag im Zuge polizeilicher Kriminalprävention zu leisten. Gerade im Bereich der Schule wird der Prävention seitens der Polizei hohe Bedeutung zugeschrieben, und in Fragen der Sicherheit rund um die Schule stehen allen Schulen in Bayern, den Schulleitungen, den Lehrerkollegien sowie den Elternbeiräten so genannte Schulverbindungsbeamte zur Verfügung.

Gewaltprävention erfordert Verantwortung aller

Für die Effizienz dieser Präventionsmaßnahmen ist ein enger Schulterschluss zwischen allen Verantwortlichen unabdingbar – Öffentlichkeit, Polizei, Schulbehörden, Schulleiter, Lehrer, Eltern und Schüler müssen gemeinsam Verantwortung, Energie, Planung, Zeit, Geld, Koordinations- und Lernwillen aufbringen, um mit- und füreinander Lösungen zu entwickeln.

Programm „Prävention im Team“

Ein gutes Beispiel für die Zusammenarbeit Schule – Polizei ist das Pro-

gramm „PIT – Prävention im Team“ für die Klassenstufen 6 bis 8, dessen 18-monatige Erprobungsphase in Bayern mittlerweile erfolgreich abgeschlossen werden konnte und für dessen landesweite Einführung derzeit seitens der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie des Innern die Weichen gestellt werden.

Spielerisches Einüben von sozialem Verhalten

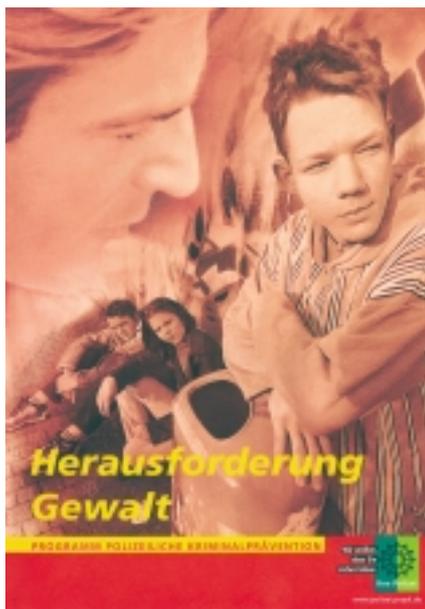
Bei der Umsetzung von PIT ist das Einstiegsthema grundsätzlich frei wählbar. Die Materialien geben jedoch die Themen „Diebstahl“, „Gewalt“ und „Sucht“ vor. Die Ziele von PIT sind die Verringerung der von Kindern und Jugendlichen inner- und außerhalb von Schulen begangenen Straftaten, die Verringerung der an Kindern und Jugendlichen begangenen Straftaten, die Förderung der Entwicklung sozialer Kompetenz und die Verbesserung des „sozialen Klimas“ in den Schulklassen. Durch den polizeilichen Part sollen darüber hinaus die Themen (des schulischen Parts) vertieft, die möglichen negativen Folgen der jugendtypischen Kriminalität für Täter und Opfer herausgestellt, Berührungspunkte und Vorurteile gegenüber Polizeibeamten abgebaut und Wissen und Verständnis über bzw. für die Aufgaben der Polizei vermittelt werden. Kennzeichnend für das Projekt ist die Teamarbeit, d. h. der Unterricht –12 bis 15 Stunden über

einen Zeitraum von drei bis vier Wochen-, wird von Lehrern, Polizeibeamten und ggf. weiteren externen Fachleuten (z. B. Suchtberatern) gemeinsam gestaltet. Die Lehrkräfte legen gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern den themenbezogenen Grundstein, die Polizeibeamten/externe Fachleute vertiefen diesen mit ihrem Erfahrungs- und Fachwissen und tragen damit zum möglichst ganzheitlichen Umgang mit der jeweiligen Thematik bei. Im weiteren Verlauf eröffnen entsprechende Übungen und Spiele den Schülern die Möglichkeit, soziales Verhalten einzuüben. Zuletzt werden Maßnahmen angeboten, das Zusammenleben in der Klasse konkret zu verbessern.

Präventionsmaterial

Neben der Durchführung von Präventionsmaßnahmen unterstützt die Polizei andere Präventionsträger bei deren Aufgabenwahrnehmung aber auch über die Bereitstellung geeigneter Materialien. In Zusammenarbeit mit anderen in der Jugendarbeit tätigen Organisationen und unter wissenschaftlicher Beratung hat die Polizei für Lehrerinnen und Lehrer die Handreichung „Herausforderung Gewalt“ entwickelt. Darin erhalten Lehrer – ausgehend von schultypischen Situationen und unter Beachtung pädagogisch-didaktischer Gesichtspunkte – Anregungen für einen verbesserten Umgang mit dem Gewaltphänomen an Schulen. Diese Handreichung ist kostenfrei über die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen zu beziehen.

Neben dieser Handreichung informiert die Broschüre „Jugendkriminalität – Ein Thema für die Schule?“ über Ausmaß und Hintergründe von Jugendkriminalität, sie vermittelt einen Einblick in die gesetzlichen Regelungen und die Praxis von Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege und leistet damit ihren Beitrag zu einer auch kriminalpräventiven Erziehungsarbeit in der Schule. Diese Broschüre ist im Internetauftritt der



Bayerischen Polizei abzurufen unter <http://www.polizei.bayern.de/schutz/index.htm>.

Abgesehen von den weiteren Erziehungsverantwortlichen erhalten gerade Eltern über die Broschüre „Wege aus der Gewalt“ wertvolle Impulse und handfeste Tipps zur Bewältigung ihrer pädagogischen Aufgaben. Die Broschüre informiert über Ursachen und Auswirkungen von Gewalt und gibt konkrete Empfehlungen, mit denen Kindern geholfen werden kann, Konflikte friedlich zu lösen.

Autorin:

POLin Franziska Nolte,
Bayerisches Landeskriminalamt,
Verhaltensorientierte Prävention
blka@polizei.bayern.de

„Ich stelle immer wieder fest, dass wir es mit einem Verrohungsprozess zu tun haben, der bei der verbalen Gewalt beginnt und bei der körperlichen Gewalt endet. Ergebnisse, Gesten des Opfers, die besagen: „Ich habe genug“, werden heute als Initialzündung dafür gesehen, den Gegner fertig zu machen, einzustiefeln, einzustampfen, ihm letztendlich die Würde zu nehmen.“

(Pietsch in: Bericht der Enquete-Kommission 1994, zit. nach Broschüre „Herausforderung Gewalt“)

Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.

Ihre P...



Gewalt in Fernsehen, Videos

Es steht fest, „...dass die Gewaltdarstellung in den Massenmedien die Gewöhnung an Gewalt fördert. Bei Kindern (bei Erwachsenen eher seltener) kann durchaus ein direkter Nachahmungseffekt hinzukommen ... ein Kind, das Gewalt in der Familie erlebt hat, wird insbesondere durch Gewaltdarstellungen in den Massenmedien beeinflusst, weil es überall erlebt, dass die Welt gewalttätig ist. Dieses Kind sieht die Welt als so gewalttrüchtig, dass Gewalt als Mittel der Durchsetzung gewählt werden muss.“

(Ursula Schneider als Sachverständige vor der Enquete-Kommission „Kinder in Baden-Württemberg“, zit. in „Herausforderung Gewalt“)

Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK beschäftigen sich in ihrer Präventionsarbeit intensiv mit dem Thema „Gewalt an Schulen“ (siehe Artikel *UV aktuell* 4/2002). Im Rahmen der angebotenen Seminare stellt Frau POLin Franziska Nolte die kriminalpräventiven Projekte vor und gibt Anregungen für die konkrete Umsetzung.

Verhängnisvolle Verbindungen



Nachrüstung von nicht berührungssicheren Steckvorrichtungen in Unterrichtsräumen mit Experimentierständen

In vielen Schulen und Universitäten sind Unterrichtsräume mit Experimentierständen vorhanden, an denen Experimente mit elektrischem Strom durchgeführt werden. Dass das Berühren spannungsführender Teile gefährlich sein kann, ist sicherlich jedem bewusst. Dennoch werden in diesen Unterrichtsräumen vielfach noch Steckverbindungen verwendet, die nicht gegen Berührung geschützt sind – so genannte Bananenstecker. Bei unvorsichtigem Umgang gerät man schnell in Kontakt mit spannungsführenden Teilen – mit potenziell tödlichem Ausgang. In diesem Artikel sollen deshalb die Anforderungen an sichere Stromspeisepunkte und Experimentierleitungen in Unterrichtsräumen genauer betrachtet werden.

Was ist ein Unterrichtsraum mit Experimentierstand?

Unterrichtsräume sind Räume in Ausbildungsstätten und Schulen, die der Wissensvermittlung dienen. Hierzu gehören auch Vorlesungs- und Praktikumsräume in Hochschulen. Experimentierstände sind Plätze, die in Unterrichtsräumen zum Experimentieren mit elektrischen Betriebsmitteln oder elektrischen Einrichtungen dienen.

Welche Anforderungen werden an elektrische Anlagen in Unterrichtsräumen mit Experimentierständen gestellt?

Im elektrotechnischen Regelwerk gibt DIN VDE 0100 Teil 723 (siehe Normenverzeichnis im Anhang [1]) die Anforderungen an diese elektrischen Anlagen wieder. Seit November 1990 wird in dieser Norm gefordert, dass für einpolige Anschlussstellung nur berührungssichere Steckbuchsen (Labor-

buchsen, Sicherheitsbuchsen) mit vollständigem Berührungsschutz verwendet werden dürfen. Wie dieser Berührungsschutz erreicht werden kann, ist in den VDE-Normen der Reihe 411 dargestellt. Speziell in VDE 0411 Teil 2-031 (siehe Anhang [2]) sind die Prüfverfahren für handgehaltene Betriebsmittel erläutert. Da diese Norm sowohl VDE-Bestimmung, DIN-EN-Norm als auch IEC-Norm ist, existieren auch drei verschiedene Nomenklaturen für die gleiche Norm:

- VDE 0411 Teil 2-031
- DIN EN 61010-2-031
- IEC 1010-2-031

Die folgende Skizze verdeutlicht das Prüfverfahren für die Berührungssicherheit (Abb 1). Stecker und Buchse werden so weit gesteckt, dass ein elektrischer Kontakt hergestellt ist. Dabei darf der Prüffinger keine unter Spannung stehenden Teile berühren. Details entnehmen Sie bitte der genannten Norm.

Gelten diese Forderungen auch für Kleinspannung?

Die im Anhang unter [1] genannte Norm gilt nur in Verbindung mit den entsprechenden übrigen Normen der Reihe DIN VDE 0100.

In DIN VDE 0100 Teil 410 [3] sind Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag fest-

gelegt. Der Schutz gegen elektrischen Schlag gilt demnach als erfüllt, wenn ausschließlich folgende Kleinspannungen verwendet werden:

- Schutzkleinspannung (SELV)
- Funktionskleinspannung mit sicherer Trennung (PELV)

SELV und PELV liegen in der Regel vor, wenn Transformatoren mit sicherer Trennung nach EN 60742 (VDE 0551) für die Erzeugung der Kleinspannung verwendet werden. Dies ist meist durch ein Typenschild auf dem Trafo ersichtlich. Es müssen jedoch auch noch andere Bedingungen eingehalten werden. Deshalb sollte eine Elektrofachkraft überprüfen, ob die Versorgung der Experimentierstände mit SELV oder PELV erfolgt. Werden bei Verwendung von SELV oder PELV gewisse Randbedingungen eingehalten (siehe [3]), ist kein Schutz gegen direktes oder indirektes Berühren erforderlich. Dies gilt jedoch nur für Spannungen

- ≤ 25 Veff AC (Wechselspannung)
- ≤ 60 V DC (Gleichspannung)

ACHTUNG: 12 V ist nicht gleich 12 V

Oftmals wird die Versorgungsspannung von beispielsweise 12 V DC nicht aus einer Stromquelle für SELV oder PELV gewonnen. Sie ist dann eine Funktionskleinspannung ohne sichere Trennung, kurz FELV.

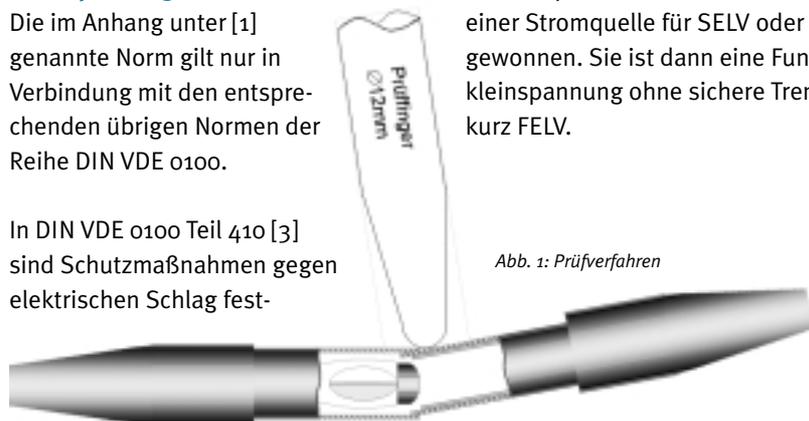


Abb. 1: Prüfverfahren

Dann ist trotz dieser niedrigen Spannung ein Schutz gegen direktes und indirektes Berühren notwendig. Grund hierfür ist, dass bei der Verwendung von Transformatoren ohne sichere

Trennung die Gefahr besteht, dass bei einem Fehler die Spannung von der Primärseite (230 V) auf die Sekundärseite durchschlägt.



Ist die Nachrüstung eines teilweisen Berührungsschutzes erforderlich?

Im Allgemeinen ist ein Nachrüsten elektrischer Anlagen gemäß den Anforderungen neuer VDE-Regeln nicht erforderlich. Die hier betrachteten Steckverbindungen stellen jedoch eine Ausnahme dar. In der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ GUV-V A2 (der früheren GUV 2.10) wird im Anhang 1 festgelegt:

„Wegen vermeidbarer besonderer Unfallgefahren werden die folgenden Anpassungen gefordert:

1. Realisierung des teilweisen Berührungsschutzes für Bedienvorgänge nach DIN VDE 0106 Teil 100 3/83 bis zum 31. Dezember 1999...“

Steckelemente/Steckeinheiten sind im Anhang A zu VDE 0106 Teil 100 (siehe Anhang [4]) ausdrücklich als Betriebsmittel im Sinne dieser Norm genannt. Die Anforderungen an den Berührungsschutz in [4] sind im Wesentlichen die gleichen wie in [2].

Eine Nachrüstung an die dort genannten Mindestanforderungen hätte also bereits bis Ende 1999 erfolgen müssen! Was muss ich tun, um festzustellen, ob die vorhandenen Buchsen und Stecker der Norm genügen?

Die Berührungssicherheit der vorhandenen Betriebsmittel muss mit einem genormten Prüffinger gemäß der in den Normen vorgeschriebenen Vorgehensweise (Details siehe [2] bzw. [4]) überprüft werden. Diese Überprüfung sollte durch eine Elektrofachkraft erfolgen. Vielfach ist auch schon für Laien ohne Einsatz des Norm-Prüffingers ersichtlich, dass der Berührungsschutz nicht gewährleistet ist. Auf den folgenden Bildern sind berührungsgeschützte und nicht berührungsgeschützte Steckverbindungen dargestellt.



Zusätzlich muss beachtet werden, dass nur Betriebsmittel benutzt werden, die auch für die verwendete Spannungsebene zulässig sind. Ein bekannter Hersteller vertreibt beispielsweise berührungsgeschützte Messleitungen mit einer gefederten Isolierhülse, die nur durch Druck auf die seitliche Verriegelungsfeder freigegeben wird. Obwohl sie zumindest auf den ersten Blick als Sicherheitsmessleitungen geeignet sind, sind diese Leitungen nur für eine Betriebsspannung von 60 V DC (Gleichspannung) klassifiziert. Sie dürfen somit nicht für Experimente mit der üblichen Netzspannung von 230 V verwendet werden. Falls Sie nicht anhand von Datenblättern oder Aufschriften ermitteln können, ob die verwendeten Betriebsmittel den Anforderungen genügen, fordern Sie bitte beim Hersteller entsprechende Unterlagen an.

Fazit:

Folgende Punkte sind in den Unterrichtsräumen mit Experimentierständen zu überprüfen:

- Wird ausschließlich SELV oder PELV mit einer Spannung ≤ 25 Veff AC bzw. ≤ 60 V DC verwendet und werden die in [3] angegebenen Randbedingungen eingehalten? Falls ja, ist kein Schutz gegen direktes und indirektes Berühren erforderlich. Eine Nachrüstung nicht berührungsgeschützter Betriebsmittel ist somit nicht nötig.
- Falls die obigen Bedingungen nicht eingehalten werden: Genügen die vorhandenen Betriebsmittel (feste Installation mit den Anschlussbuchsen,

Verbindungsleitungen, Experimentierbetriebsmittel) den Mindestanforderungen an den Berührungsschutz in [1] bzw. [4]? Falls nicht, muss unverzüglich eine Nachrüstung erfolgen.

- Sind die Betriebsmittel für die verwendeten Betriebsspannungen geeignet? Falls nicht, sind sie der Benutzung zu entziehen.

Was muß ich bei Neuanschaffungen beachten?

- Bei neu zu errichtenden Unterrichtsräumen mit Experimentierständen sollten möglichst nur SELV oder PELV verwendet werden.
- Sie sollten sich vom Hersteller bestätigen lassen, dass die Betriebsmittel den Anforderungen der VDE-Normenreihe 0411, speziell [2] genügen.

Wenn der Hersteller z. B. in einem Datenblatt zusichert, dass die Betriebsmittel nach einer der vorstehenden Normen gefertigt wurden, können Sie die Betriebsmittel unbesorgt verwenden. Selbstverständlich ist es nicht zulässig, Adapter vom Sicherheitsstecksystem auf nicht berührungsgeschützte Steckverbinder zu verwenden.

*Autor: Dipl.-Ing. Wolfgang Zuchs,
Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV*

Normenverzeichnis:

- [1] DIN VDE 0100 Teil 723 „Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V – Unterrichtsräume mit Experimentierständen“
- [2] VDE 0411 Teil 2-031 „Sicherheitsbestimmung für elektrische Mess-, Steuer-, Regel- und Laborgeräte – Teil 031: Sicherheitsbestimmungen für handgehaltenes Messzubehör zum Messen und Prüfen“
- [3] VDE 0100 Teil 410 „Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V – Teil 4: Schutzmaßnahmen – Kapitel 41: Schutz gegen elektrischen Schlag“
- [4] VDE 0106 Teil 100 „Schutz gegen elektrischen Schlag – Anordnung von Betätigungseinheiten in der Nähe berührunggefährlicher Teile“



Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“

GUV-V S1 mit DIN 58125

„Schulbau; Bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen“

Zum 1. April 2003 tritt die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Schulen“ in Kraft; gleichzeitig werden die „Richtlinien für Schulen – Bau und Ausrüstung“ GUV-SR 2001 (frühere Bestellnummer: GUV 16.3) zurückgezogen. In der UVV sind die Aussagen der neuen DIN 58125 „Schulbau“ von 2002 enthalten.

Die UVV gilt für den Bau und die Einrichtung von allgemein bildenden Schulen und von vergleichbaren baulichen Anlagen berufsbildender Schulen; sie wurde parallel mit der zum 1. Juli 2002 erschienenen gleich lautenden DIN 58125 „Schulbau“ erarbeitet, die die bisherige DIN 58125 von 1984 ersetzt. Zielgruppen der UVV sind insbesondere die Sachaufwandsträger für Schulen wie Kommunen, Schulverbände, Landkreise sowie die zuständigen Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, aber auch Planer (z. B. Architekten, Landschaftsarchitekten, Ingenieure), Hersteller und Ausführende.

Schutz für Schüler

Bundesweit sind ca. 16 Millionen Kinder gesetzlich unfallversichert. Pro Jahr ereignen sich in Deutschland etwa 1,5 Millionen Schülerunfälle. Diese Zahlen machen deutlich, wie wichtig es ist, sich um den Schutz von Schülerinnen und Schülern zu kümmern. Wesentliche Teile des staatlichen Arbeitsschutzrechts sind in ihrem Geltungsbereich auf die Beschäftigten in der Schule beschränkt, sodass für die Gewährleistung eines hinreichenden Schutzes für die Schüler eigene Regelungen zu konkretisieren waren.

Ziele der UVV

Die wesentlichen Ziele der UVV „Schulen“ GUV-V S1 mit der DIN 58125 „Schulbau“ sind:

- Schaffung einer bundesweit einheitlichen Rechtsnorm für die Schutzinteressen von Schülern,
- Vermeidung bzw. Minimierung spezieller Gefährdungen von Schülern,

- Kompatibilität mit staatlichen Rechtsvorschriften,
- Schaffung eines Anknüpfungspunktes für ergänzende Regelungen zur Sicherheit und Gesundheit im Schulbereich.

Ausgangslage

Zum Themenkomplex „Baulich-technische Prävention in Schulen“ gab es bisher zwei Regelwerke:

- die „Richtlinien für Schulen – Bau und Ausrüstung“ GUV-SR 2001 (bisher GUV 16.3) von 1987 und
- die DIN 58125 „Schulbau; Bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen“ von 1984.

Damit lagen zum gleichen Regelungsstand nebeneinander zwei Regelwerke vor, die unterschiedlich konzipiert und z. T. veraltet waren sowie von einander abweichende Festlegungen sowie Doppelregelungen mit staatlichen Vorschriften enthielten.



Erarbeitung der UVV

Das Ziel, beide Regelwerke zu vereinheitlichen, wurde durch folgende Vorgehensweise erreicht:

- Die Bestimmungen der UVV (= Paragraphentext) wurden vom Sachgebiet „Bau und Einrichtung“ der Fachgruppe „Bildungswesen“ des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) erarbeitet.
- Auf der Grundlage dieser Bestimmungen konkretisierte der DIN-Normenausschuss „Bauwesen“ – Arbeitsausschuss „Sicherheit im Schulbau“ beispielhafte Maßnahmen in einer neuen DIN 58125.
- Diese wurden in die UVV als Durchführungsanweisungen (= Kursivtext) übernommen.

Die UVV entstand nach dem für die Erarbeitung und Genehmigung vorgeschriebenen Verfahren unter Beteiligung von Institutionen (u.a. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit [BMWA], Kultusministerkonferenz, Dt. Städtetag, Dt. Landkreistag, Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, Gewerkschaft ÖTV/ver.di, Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege [bgw], DIN-Normenausschuss „Bauwesen“).

Aufbau der UVV

Aufgrund der o. g. Vorgehensweise sind die neue UVV „Schulen“ und die neue DIN 58125 identisch:

Die UVV enthält den DIN-Text und in der DIN ist zur besseren Lesbarkeit der Text der UVV-Bestimmungen aufgeführt (Ausnahmen: Die DIN enthält nicht die in der UVV enthaltenen Abschnitte „Auftragsvergabe“ und „Übergangsregelungen“).

Gliederung und Inhalte der UVV „Schulen“:

- **Geltungsbereich**
- **Begriffsbestimmungen**
- **allgemeine Ausführungs- und Gestaltungsgrundsätze, z. B. allgemeine Anforderungen, Auftragsvergabe, Böden, Wände, Stützen, Verglasungen, Umwehungen, Treppen, Rampen, Türen, Fenster, Einrichtungsgegenstände, Beleuchtung mit künstlichem Licht**
- **Außenanlagen – zusätzliche Anforderungen, z. B. Verkehrsfähigkeit, Einrichtungen und Anlagen, Spielplatzgeräte, Haltestellen für Busse**
- **Sportstätten – zusätzliche Anforderungen, z. B. Sportstättenbau, Hallenstirnwände, Geräteraumtore, Wasch-, Dusch- und Umkleieräume**
- **Fachräume für naturwissenschaftlichen Unterricht, Werk-/Technikunterricht und vergleichbar ausgestattete Räume – zusätzliche Anforderungen, z. B. Rettungswege, elektrische Anlagen und Gasversorgung, Fußböden, Arbeitsplätze, Gefahrstoffe**
- **Erste Hilfe**
- **Übergangsregelungen**
- **In-Kraft-Treten**

Drahtglas ist kein Sicherheitsglas



Folgekosten

Die neue UVV „Schulen“ ist anzuwenden bei Neubauten, wesentlichen Erweiterungen, Umbauten und Nutzungsänderungen oder konkreten schulischen Unfallschwerpunkten, die eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Schüler darstellen (s. § 29 Übergangsregelungen).

Kosten entstehen nur für diejenigen Anforderungen, die im Vergleich zu den bisherigen Regelungen (insbesondere UVV „Allgemeine Vorschriften“, „Richtlinien für Schulen“) zusätzlich in die jetzige UVV eingeflossen sind. Beim Neubau einer Schule mit Sporthalle wird sich, da viele Maßnahmen durch geeignete Planung kostenneutral ausgeführt werden können, durch das Inkrafttreten der vorliegenden UVV eine Gesamtkostensteigerung von lediglich ca. EUR 2.000 bis EUR 2.500 ergeben (z. B. für Fehlerstromschutzschalter, Fangvorrichtungen für Geräteraumtore, Lagerschränke für Gefahrstoffe). Bei Erweiterungs- oder Sanierungsbauten mit geringerem Umfang sind entsprechend weniger Kosten zu erwarten.

Bestandsschutz?

Für bestehende Schulen und schulische Sportstätten ist aufgrund der in § 29 der UVV formulierten Übergangsregelungen ein allgemeiner Bestandsschutz gegeben, sofern die „bisher gültigen Anforderungen“ insbesondere der UVV „Allgemeine Vorschriften“ in Verbindung mit den „Richtlinien für Schulen“, eingehalten sind.

Wesentliche Änderungen und Neuerungen in der UVV „Schulen“ im Vergleich zu den zurückgezogenen „Richtlinien für Schulen“ (Auswahl):

§ der UVV	Anforderung
§ 4	Auftragsvergabe: Der Unternehmer hat dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die in Abschnitt III der UVV genannten Bestimmungen zu beachten und einzuhalten
§ 6 (2)	Ecken und Kanten von Wänden und Stützen gelten als nicht scharfkantig, wenn sie z. B. Radien ≥ 2 mm aufweisen
§ 8 (1)	Höher gelegene Flächen sind erst bei Absätzen von mehr als 30 cm Höhe zu sichern
§ 8 (2)	Bei Umwehungen entfällt die Anforderung „Durchschieben von Gegenständen im Fußbereich“
§ 9 (2)	Treppenstufen müssen gut erkennbar sein
§ 10 (1)	Türen müssen bereits bei Räumen mit mehr als 40 Benutzern in Fluchrichtung aufschlagen
§ 11 (3)	Schultafeln müssen sicher gestaltet, befestigt und aufgestellt sein
§ 11 (4)	Für Schülerinnen und Schüler sind auf ihre Körpergröße abgestimmte Stühle und Tische bereitzustellen
§ 12	Aufenthaltsbereiche müssen entsprechend der schulischen Nutzung mit ausreichend künstlichem Licht zu beleuchten sein
§ 13 (1)	Auf Pausenhofflächen ist sicherzustellen, dass keine Gefährdungen durch Kraftfahrzeuge erfolgen
§ 14 (4)	Notwendige Verkehrswege im Freien müssen ausreichend beleuchtet werden können
§ 14 (5)	Wasseranlagen sind sicher zu gestalten
§ 15	Spielplatzgeräte und vergleichbar nutzbare Kunstobjekte müssen sicher gestaltet und aufgestellt sein, s. DIN EN 1176 Teil 1–7 und DIN EN 1177 sowie für barrierefreie Spielplatzgeräte DIN EN 33942
§ 16	Haltestellen für Busse auf Schulgrundstücken müssen ausreichend bemessene Wartebereiche aufweisen
§ 17	Die Vorschriften über Sportstätten wurden mit Aussagen über Sportplätze erweitert (s. DIN 18035)
§ 19	Geräteraumtore sind gegen Herabfallen zu sichern (s. DIN EN 12604)
§ 20 (2)	Für Stromkreise mit Steckdosen in Wasch-, Dusch- und Umkleideräumen sind geeignete elektrische Schutzmaßnahmen zu treffen, z. B. 30 mA FI-Schutzschalter
§ 25 (4)	In Fachräumen für Informatik sind die Arbeitsplätze nach dem Stand der Technik zu gestalten (s. GUV-Information „Sicher und fit am PC in der Schule“ GUV-SI 8009, bisher GUV 20.48)
§ 26 (2)	Gefahrstoffe müssen sicher aufbewahrt werden können, z. B. in Sicherheitsschränken oder Lagerräumen nach TRbF 20, unter bestimmten Bedingungen auch in Labor- oder Chemikalienschränken
§ 26 (3)	In Fachräumen für Werk-/ Technikunterricht darf Holzstaub in gesundheitsgefährdenden Konzentrationen nicht auftreten
§ 26 (4)	Für Brennöfen sind Maßnahmen gegen die Abgabe von Gefahrstoffen in die Raumluft zu treffen (z. B. durch Entlüftung ins Freie)
§ 28	Für eine wirksame Erste Hilfe müssen die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen
§ 29	Übergangsregelungen

Die UVV „Schulen“ GUV-V S1 ist beim Bayer. GUVV erhältlich und kann z. B. über das Internet unter www.bayerguvv.de unter „Publikationen – Vorschriften, Regeln, Broschüren – Gesamtverzeichnis“ ausgedruckt werden.

Autor:

Dipl.-Ing. Klaus Ruhsam, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer GUVV und Sachgebiet „Bau und Einrichtung“ der Fachgruppe „Bildungswesen“ beim Bundesverband der Unfallkassen

Fazit

Dem relativ geringen Kostenfaktor, bedingt durch die neue UVV „Schulen“, steht für die Sachaufwandsträger der Nutzeffekt eines bundeseinheitlichen Sicherheitsstandards gegenüber, wonach für Schulen und schulische Sportstätten dann nur noch auf ein Sicherheitsregelwerk zurückgegriffen werden muss. Im Sinne einer Vorschriftenbündelung wird die vorliegende UVV somit auch Vorteile und Erleichterungen für die Arbeit von Bau- bzw. Planungsabteilungen und Architekten bringen.

5. Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Krane“ (GUV-V D6, bisher GUV 4.1)

Die Fassung Juli 2001 der UVV „Krane“ vom Juni 1974 beinhaltet nunmehr auch den 5. Nachtrag und tritt am 1. April 2003 in Kraft. Folgende Änderungen sind von besonderer Bedeutung:

- Bau und Ausrüstung – § 3 a nimmt jetzt Bezug auf die Maschinenverordnung und die Arbeitsmittelbenutzungsverordnung. Inhaltlich ergeben sich für den Betreiber keine Änderungen.
- Benennung der Sicherheitsabstände – § 11 Absatz 3 fasst bezüglich Sicherheitsabstand nach oben mehrere Ausnahmen zusammen. Außerdem wird bei flurgesteuerten Kranen generell kein Sicherheitsabstand nach oben gefordert, wenn sich auf der Kranbrücke oder am Ausleger keine Bühnen, Laufstege oder dergleichen befinden.
- Notendhalteinrichtungen – § 15 wurde um eine Durchführungsanweisung ergänzt. Danach ist eine Begrenzung der Fahrbewegung nicht nur am Ende der Fahrbahn vorzusehen, sondern auch vor dem nächsten

Kran, wenn mehrere Krane, Laufkatzen oder Portale auf einer Fahrbahn laufen.

- Wiederkehrende Prüfungen – § 26 wurde neu gegliedert und die Prüf-fristen für kraftbetriebene Turmdrehkrane wurden geändert. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Prüfhinweise der Hersteller in den Betriebsanleitungen zu beachten sind.
- Betriebsanweisung – § 34 weist in der Durchführungsanweisung jetzt besonders auf die Rettung von Turmdrehkranführern aus hochgelegenen Steuerständen hin.

Die vorliegende Fassung April 2003 der UVV GUV-V D6 entspricht der Fassung April 2001 der BGV D6 (alte Bezeichnung VBG 9).

Autor:
Dipl.-Ing. Hans-Joachim Schmitt,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV



Arbeiten mit gesundheitlicher Beeinträchtigung – wer hilft?

Wegweiser zur Bewilligung von Arbeits- und Hilfsmitteln, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen von Arbeitnehmern erforderlich sind, durch Sozialversicherungsträger

Immer wieder wenden sich Mitgliedsunternehmen und Versicherte an ihren Unfallversicherungsträger mit der Frage, ob die Mehrkosten beispielsweise für einen „rückengerechten“ Bürostuhl, einen speziellen Autositz, individuelle Arbeitshilfen oder Transporthilfsmittel, die für die berufliche Tätigkeit erforderlich sind, übernommen werden könnten.

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber seinen Beschäftigten auch in gesundheitlicher Hinsicht geeignete Arbeitsmittel für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen. Allerdings kann im Einzelfall aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen die Ausstattung mit speziellen Hilfsmitteln erforderlich sein, an deren Kosten sich Sozialversicherungsträger unter bestimmten Umständen beteiligen. Damit ein evtl. Anspruch auf Kostenübernahme nicht erlischt, ist es in jedem Fall wichtig, dass vor Anschaffung des Hilfsmittels Kontakt mit dem Kostenträger aufgenommen und der entsprechende Antrag gestellt wird. Welcher Träger der Sozialversicherung für die angesprochenen Leistungen in Frage kommt, hängt von den nachfolgend beschriebenen Bedingungen ab.

• Unfallversicherungsträger

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist der Unfallversicherungsträger nur dann in der Lage, Mehrkosten für die Arbeitsplatzausstattung zu übernehmen, wenn die gesundheitliche Beeinträchtigung durch

- Arbeitsunfall,
- Wegeunfall oder
- Berufskrankheit

verursacht ist. Nähere Auskünfte sind beim Bayerischen GUVV bzw. bei der Bayer. Landesunfallkasse unter der Service-Telefonnummer 0 89/3 60 93-4 00 erhältlich. Arbeitnehmer, bei denen der Unfallversicherungsträger keine Kosten übernehmen kann, können jedoch unter bestimmten Umständen bei anderen Sozialversicherungsträgern entsprechende Leistungen beantragen.

• Rentenversicherungsträger

Ein Antrag an die Bundesversicherungs-

anstalt für Angestellte bzw. die zuständige Landesversicherungsanstalt kommt unabhängig von der Erkrankungsursache unter folgenden Bedingungen in Frage:

- 15 Jahre versicherungspflichtige Beschäftigung, oder
- 5 Jahre versicherungspflichtige Beschäftigung nach einem stationären Heilverfahren, oder
- falls bei einem Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung durch diese Maßnahme eine Berentung vermieden werden kann.

Bei der Antragstellung sollten folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Antrag auf Leistungen zur Rehabilitation und Zusatzfragebogen (beide Formulare erhalten Sie von Ihrem Rentenversicherungsträger)
- ärztliches Attest vom Facharzt (z.B. Orthopäde) oder den Entlassungsbericht der Rehaklinik nach einem stationären Heilverfahren zu Lasten des Rentenversicherungsträgers
- detaillierte Angaben des Arztes, welche speziellen Anpassungen des Arbeitsmittels erforderlich sind
- Kostenvoranschlag eines qualifizierten Fachhändlers

Als Ansprechpartner für Ihre Fragen stehen zur Verfügung:

- Rehaberater der Rentenversicherungsträger
- Reha-/Sozialberater der Rehakliniken im Rahmen eines stationären Heilverfahrens

• Arbeitsamt

Wenn die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungen des

Unfallversicherungsträgers oder des Rentenversicherungsträgers nicht erfüllt sind, Hilfsmittel jedoch zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit und des Arbeitsplatzes notwendig sind, kommen Leistungen des Arbeitsamtes in Frage. Auskünfte erteilen die technischen Berater des örtlich zuständigen Arbeitsamtes.

• Integrationsamt

In solchen Fällen, in denen weder der Unfallversicherungsträger noch die Rentenversicherung oder das Arbeitsamt Leistungen gewährt, kann bei Schwerbehinderten oder Gleichgestellten das Integrationsamt sich an den Kosten für die behindertengerechte Arbeitsplatzausstattung beteiligen. Seit dem Jahr 2001 gibt es in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt gemeinsame Servicestellen der Rehabilitations-träger. In den meisten Fällen sind die Servicestellen bei den örtlichen Niederlassungen der Renten- oder Krankenversicherungsträger angesiedelt. Sie haben unter anderem die Aufgabe, behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen zu beraten und Anträge auf Leistungen der Sozialversicherungsträger entgegenzunehmen, um ggf. die Zuständigkeit zu klären und die Anträge an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Neben den aufgeführten Ansprechpartnern bei den verschiedenen Sozialversicherungsträgern kann auch der Betriebsarzt oder der behandelnde Arzt Auskünfte erteilen und bei der Antragstellung behilflich sein. Bei der Auswahl der Arbeits- und Hilfsmittel sollte auf die Beratungskompetenz des Betriebsarztes nicht verzichtet werden.

*Autor: Dr. Robert Lang,
Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV*

Nachtrag zum Artikel

„Austausch von Verbandmitteln in Erste-Hilfe-Kästen notwendig?“

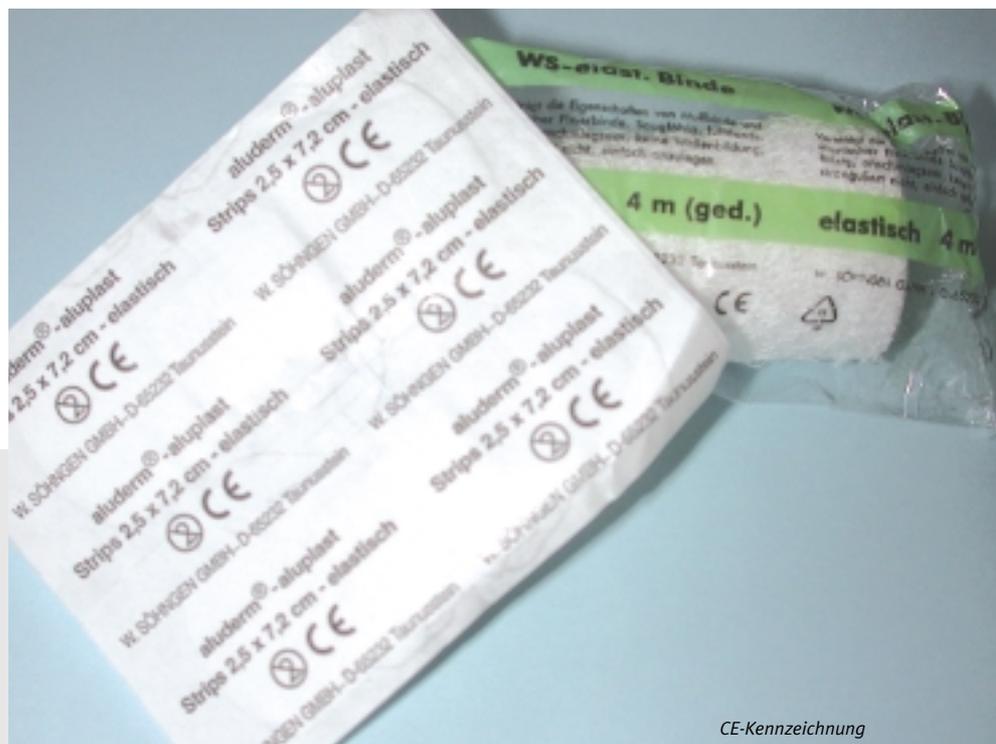
In *UV Aktuell 01/2002* berichteten wir über den notwendigen Austausch von Verbandstoffen in Erste-Hilfe-Kästen. In der Zwischenzeit haben sich zu diesem Thema einige Veränderungen ergeben, sodass wir an dieser Stelle mit einem Nachtrag noch einmal auf das Thema zurückkommen möchten.

Wie andere Hilfsmittel auch, fallen Verbandstoffe seit dem Inkrafttreten des Medizinproduktegesetzes (MPG) nicht mehr in den Bereich des Arzneimittelgesetzes, sondern in den Geltungsbereich des MPG. Als Konsequenz daraus ergibt sich die Verpflichtung für den Hersteller, eine CE-Kennzeichnung auf sein Produkt aufzubringen. Diese Pflicht ist gesetzlich verankert.

Übergangsfristen, die für den Abverkauf von nicht CE-gekennzeichneten Materialien bestanden, sind inzwischen abgelaufen, sodass nur noch CE-gekennzeichnete Produkte verkauft werden dürfen.

Verfalldatum

Zusätzlich tragen nach unseren aktuellen Erkenntnissen inzwischen alle Produkte sowohl ein Herstellungs- als auch



CE-Kennzeichnung

ein Verfalldatum. Das Verfalldatum, symbolisiert durch eine kleine Sanduhr auf der Verpackung des Verbandmittels, ist bindend, d. h., nach dem Ablauf dieser Frist ist das Verbandmittel auszutauschen.

Tipp für den Einkauf

Bei der Beschaffung von neuen Verbandstoffen ist es ratsam, auf die Länge der angegebenen Gebrauchsfrist zu achten, da die Hersteller teilweise unterschiedlich lange Fristen angeben. So gehen diese im Einzelfall bis zu 20 Jahre. Nach einem solch langen Zeitraum ist nach unseren Erfahrungen ein Austausch ohnehin notwendig, da die Verpackungen in der Regel verschmutzt und eingegrissen oder anderweitig beschädigt sind.

Merkblatt „Erste Hilfe“

Unabhängig von den Anforderungen des Medizinproduktegesetzes sind

auch in unserem Merkblatt „Erste-Hilfe“, GUV-I 512 (bisher: GUV 20.6), verschiedene Maßnahmen aufgeführt. Dazu gehört unter anderem die regelmäßige Überprüfung der Erste-Hilfe-Ausrüstung auf Beschädigungen.

Werden hierbei beschädigte oder geöffnete Verpackungen vorgefunden, so sind die betroffenen Verbandstoffe auszutauschen. Gleichzeitig gewinnt man durch die regelmäßigen Kontrollen auch einen Überblick über den Verbrauch an Erste-Hilfe-Material und über den Ablauf der Gebrauchsfristen, sodass Beschaffungsmaßnahmen rechtzeitig in die Wege geleitet werden können.

Autor:

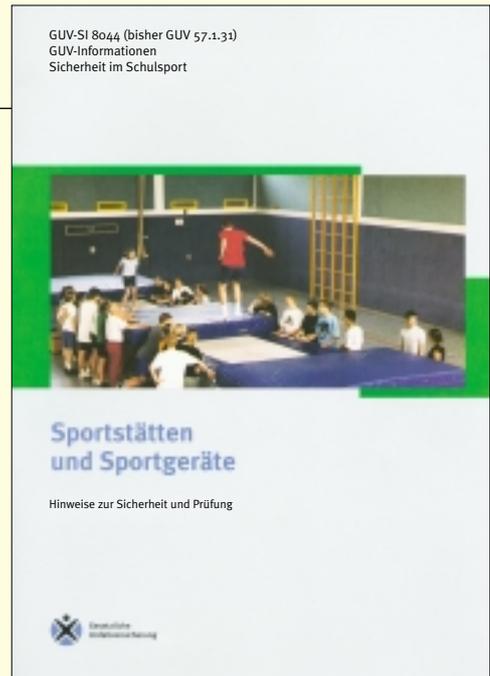
Dipl.-Ing. (FH) Lars Morgenbrod,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV

NEU ERSCHIENEN

Broschüre

„Sportstätten und Sportgeräte“

Hinweise zur Sicherheit und Prüfung



Sicher gestaltete und geprüfte Sportstätten, Außensportanlagen und Sportgeräte stellen die zentrale bautechnische Grundlage für die Sicherheit im Schulsport dar.

Die bisherigen Broschüren „Sporthallen-Prüfung“ und „Sicherheit von Sportgeräten und Einrichtungen in Sporthallen“ wurden unter Berücksichtigung der aktuellen europäischen und deutschen Normen in der neu erschienenen Publikation „Sportstätten und Sportgeräte“ GUV-SI 8044 zusammengefasst und durch sicherheitstechnische Aussagen zu Außensportanlagen (Spielfelder und Leichtathletikanlagen) ergänzt.

Sie wendet sich insbesondere an Personen, die mit der Überprüfung von Sportstätten und Sportgeräten betraut werden:

Broschüre auch für die Sachaufwands-träger (z. B. Bürgermeister, Mitarbeiter der Bauämter/des Bauunterhalts) und für die Fachkräfte für Arbeitssicherheit von Bedeutung.

Sportstätten und Sportgeräte sind vor der ersten Inbetriebnahme, in regelmäßigen Zeiträumen sowie nach Änderungen auf ihren sicheren Zustand, mindestens auf äußerlich erkennbare Schäden oder Mängel zu überprüfen; vgl. § 39 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A1). Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und vor der ersten Benutzung nach Änderungen ist zum Bestandteil der Auftragsvergabe zu machen (vgl. § 5 der UVV „Allgemeine Vorschriften“). Regelmäßig wiederkehrende Prüfungen müssen mindestens jährlich erfolgen. Festgestellte sicher-

Die einzelnen Abschnitte der Broschüre enthalten Hinweise, auf welche Punkte in den Sporthallen, auf den Außensportanlagen und an den Sportgeräten hinsichtlich Sicherheit und Prüfung besonders zu achten ist.

Inhalt:

- **Allgemeine Hinweise:** insbesondere zu den Prüffristen, zu den Prüfern und zum Prüfumfang
- **Sporthallen:** Böden, Wände, Trennvorhänge, Sonstiges
- **Sportgeräte:** Matten, Trampoline, Barren, Recks, hochziehbare Sportgeräte, Sprossenwände, Sprungkästen, Tischtennistische usw.
- **Spielfelder:** z. B. Ballspieltore, Basketballgeräte, Volleyballeinrichtungen
- **Außensportanlagen:** Spielfelder und Leichtathletikanlagen wie Laufbahnen, Sprunganlagen, Wurf- und Stoßanlagen
- **Anhang:** Verzeichnis der Normen

Die Broschüre ist beim Bayer. GUVV erhältlich und kann z. B. unter www.bayerguvv.de unter „Publikationen – Vorschriften, Regeln, Broschüren – Gesamtverzeichnis“ ausgedruckt werden.

Autor: Dipl.-Ing. Klaus Ruhsam, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Hausmeister

Sport unterrichtende Lehrkräfte
Sachkundige Handwerker und
Fachunternehmen

Sichtprüfung

Sicht- und Funktionsprüfung
Sicht-, Funktions- und jährliche
Sachkundigenprüfung sowie
Instandsetzung

Aufgrund der aufgeführten Vorschriften und Hinweise über die Prüfung der Sportstätten und Sportgeräte ist die

sicherheitstechnische Mängel sind zu beheben (vgl. § 2 der UVV „Allgemeine Vorschriften“).

NEU ERSCHIENEN

Broschüre

„Sicher und fit am PC in der Schule“

Mindestanforderungen an Bildschirmarbeitsplätze
in Fachräumen für Informatik



Initiativen des Bundes und der Länder zum Einsatz elektronischer Medien in Schulen führen zur intensiveren Nutzung des Computers im Unterricht. Wohlbefinden und Gesundheit können bei der Nutzung der EDV mit unzureichend gestaltetem Arbeitsumfeld erheblich beeinträchtigt bzw. nachhaltig geschädigt werden. Deshalb ist es notwendig, auch im Schulbereich die ergonomische Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen zu beachten.

Das bisherige gleichnamige Falblatt wurde vollständig überarbeitet, neu strukturiert und ist nun als Broschüre erschienen. Der Inhalt wurde dem Stand der Technik und den ergonomischen Kenntnissen angepasst. Die Broschüre enthält Anforderungen an den Fachraum für Informatik, Anforderungen an die Bildschirmarbeitsplätze sowie Anforderungen aus pädagogisch-didaktischer Sicht und wendet sich an die Sachaufwandsträger der Schulen (z. B. Bürgermeister, Mitarbeiter der Bauämter), an die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und an die Schulen.

Fachraum für Informatik

Für die Lage und Größe des Raumes sind Belichtung, Blendschutz, Lüftung und Einbruchssicherheit zu beachten. Stolperstellen durch Elektroleitungen

können z. B. durch Wand-, Boden- oder Tischkanäle vermieden werden.

Bildschirmarbeitsplätze

Bei der Einrichtung der Bildschirmarbeitsplätze und der Beschaffung der technischen Geräte sind die ergonomischen Aspekte zu beachten. Dazu zählen sowohl die Anforderungen an die Hardware wie Bildschirmgröße, Tastatur und Maus als auch an das Mobiliar, dessen Anpassung an die unterschiedlichen Körpergrößen der Schüler insbesondere durch höhenverstellbare Stühle erfolgt. Zudem sind Blickrichtung und -höhe sowie blendfreie Beleuchtung wichtig.

Anforderungen aus pädagogisch-didaktischer Sicht

Die ergonomischen Anforderungen an Rechnerarbeitsplätze in Schulen werden auch dadurch bestimmt, dass das Unterrichtsgeschehen von jedem Rechnerarbeitsplatz aus jederzeit verfolgbar sein muss und die Rechnerarbeit in das Unterrichtsgeschehen eingegliedert ist. Von Bedeutung sind hierzu die freie Sicht zur Tafel, ein geeigneter Sitzreihenabstand, das dynamische Sitzen und Ausgleichsübungen.

Am Ende der Broschüre werden die einzelnen Themenbereiche und Krite-

rien in der Checkliste „PC-Unterrichtsräume – worauf achten?“ aufgeführt.

Die Broschüre ist beim Bayer. GUVV erhältlich und kann unter www.bayerguvv.de unter „Publikationen – Vorschriften, Regeln, Broschüren – Gesamtverzeichnis“ ausgedruckt werden.

Autor:
Dipl.-Ing. Klaus Ruhsam,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV

„Sicher und fit am PC in der Schule“ GUV-SI 8009:

- Anforderungen an den Fachraum für Informatik
- Anforderungen an die Bildschirmarbeitsplätze
- Anforderungen aus pädagogisch-didaktischer Sicht
- Checkliste PC-Unterrichtsräume – worauf achten?

SERIE:

Fragen und Antworten zur Unfallversicherung

Thema: Bürgerschaftliches Engagement für die Gemeinde

Mit Fragen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz von Personen, die sich ehrenamtlich bzw. unentgeltlich im Auftrag oder zumindest im Interesse ihrer Heimatgemeinde betätigen, werden wir als Gemeindeunfallversicherungsverband immer wieder konfrontiert. Dabei geht es nicht nur um die – demnächst wieder stattfindenden – Maibaumaufstellungs-Aktionen, zu denen wir uns bereits in der Ausgabe 1/96 geäußert haben. Häufig betreffen die Anfragen auch kommunale Jubiläums- oder Festveranstaltungen aller Art, Baumaßnahmen mit bürgerschaftlicher Beteiligung sowie Einzelaktionen von Privatpersonen, die (auch) im gemeindlichen Interesse liegen.

Bei unseren Stellungnahmen zu entsprechenden Allgemeinfragen sind wir ebenso wie bei der konkreten Einzelfall-Beurteilung nach einem gemeldeten Unfall stets bemüht, den individuellen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Selbstverständlich müssen wir als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung hierbei die legislativen Vorgaben des SGB VII sowie die hierzu ergangene sozialgerichtliche Judikatur berücksichtigen. Kulanzenentscheidungen zum Versicherungsschutz, wie sie etwa die private Assekuranz treffen könnte, sind daher nicht möglich bzw. nicht zulässig. Andererseits besteht der Unfallversicherungsschutz unabhängig von bestimmten Erklärungen oder Zusagen allein aufgrund der tatsächlichen Verwirklichung der gesetzlichen Voraussetzungen. Insofern ist die „Anmel-

dung“ von geplanten Einzelaktionen bei uns nicht Voraussetzung für den Versicherungsschutz.

Nachstehend werden einige der häufiger gestellten Fragen aus diesem Themenbereich erörtert.

- ?** **Frage:** Die Stadt G. führt seit 1976 alljährlich ein historisches Salzsäumerfest durch, bei dem die Geschichte der Stadt im Zusammenhang mit dem Salzhandel nach Böhmen dargestellt wird. Es geht uns um die generelle Frage, ob die Mitwirkenden an diesem Fest Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband genießen. Zur Erläuterung:
- Die Stadt G. ist Veranstalter dieses Festes.
 - Die Kosten des Festes trägt die Stadt G.
 - Die Mitwirkenden (Salzsäumer, Musikanten, Handwerker, die alte Handwerkstechniken vorführen, der Stadtrat, historische Bürgerwehr) werden von der Stadt G. eingeladen und aufgefordert, an der Veranstaltung teilzunehmen.
 - Das Fest dient der Förderung der Heimat- und Brauchtumspflege.

! **Antwort:** Die an dem geschilderten historischen Salzsäumerfest mitwirkenden Personen sind bei unserem Verband gegen Arbeitsunfall versichert, soweit sie durch ihre Tätigkeit in eine besondere, die Versicherung begründende Beziehung zur Stadt G. treten. Dementsprechend sind versichert

- die Beschäftigten der Stadt G., die im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses zu entsprechenden Arbeiten verpflichtet werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches VII – SGB VII),
- die Personen, die bei der Stadt G. zwar nicht beschäftigt sind, sich ihr aber vorübergehend als Hilfskräfte zur Verfügung stellen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII),
- die Personen, die im Rahmen eines kommunalen Ehrenamtes die Veranstaltung betreuen bzw. die Stadt G. offiziell repräsentieren.

Die Mitglieder von Vereinen sowie etwaige Zuschauer oder Gäste sind hier als solche grundsätzlich nicht gesetzlich unfallversichert.

? **Frage:** Inwieweit besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz auch für die Mitglieder von Vereinen (z. B. Kulturpflege- und Denkmalschutz e. V.), wenn die Gemeinde diese in die Durchführung von bestimmten Projekten wie etwa Renovierungs- bzw. Restaurationsarbeiten an einem historischen Bauwerk einbindet?

! **Antwort:** Der Unfallversicherungsschutz von Privatpersonen, die zugleich in Vereinen aktiv sind, beim Gemeindeunfallversicherungsverband setzt prinzipiell voraus, dass sich die versicherten Tätigkeiten dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Gemeinde zuordnen lassen, diese also als Unternehmerin im unfallversi-

cherungsrechtlichen Sinne auftritt. Erforderlich hierfür ist, dass die Gemeinde in personeller, organisatorischer und finanzieller Hinsicht „Herr des Geschehens“ ist und bleibt, d. h. an der Planung und Durchführung einer Veranstaltung oder eines Projekts wesentlich und gestaltend mitwirkt und die erforderlichen Mittel ausschließlich oder überwiegend bereitstellt. Sofern dies nicht der Fall ist und die Veranstaltung oder das Projekt weitgehend bzw. vollständig von dem Verein übernommen wird, kommt für die mitwirkenden Vereins-



mitglieder Unfallversicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband nicht in Betracht. Ob die Mitwirkung einzelner Helfer dann noch im Rahmen der vereinsmitgliedschaftlichen Verpflichtung liegt oder über diesen hinausgeht (dann ggf. UV-Schutz), muss von der für die Vereine in der Regel zuständigen Verwaltungs-Berufsgenossenschaft geklärt werden.

? **Frage:** Sind im Rahmen der kommunalen Unfallversicherung auch die aufgrund besonderen Auftrags (ehrenamtlich bzw. unentgeltlich) Tätigen unfallversichert und wenn ja, wie hoch? Wie müssen diese ggf. (an-)gemeldet werden?

Konkreter Fall: Ein Bürger pflegt gegen Erstattung seiner Material-Aufwendungen einen öffentlichen gemeindlichen Kinderspielplatz. Ist er versichert, wenn

er z. B. beim Rasenmähen der Anlage einen Unfall erleidet?

! **Antwort:** Helfer(innen), die Tätigkeiten für eine Gemeinde verrichten (z. B. Durchführung gemeindlicher Bauarbeiten, Teilnahme an Säuberungsaktionen etc.), sind bei unserem Verband gesetzlich unfallversichert, wenn sie diese Tätigkeiten arbeitnehmerähnlich ausüben. Die Gemeinde muss also als verantwortlicher Unternehmer dieser Tätigkeit auftreten und die Helfer müssen wie Arbeitnehmer der Gemeinde, das heißt vor allem weisungsbunden, tätig werden. Der Versicherungsschutz leitet sich dabei aus § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII her und unterscheidet sich hinsichtlich Art und Umfang nicht von dem der in einem

Beschäftigungsverhältnis stehenden Bediensteten der Gemeinde. Einer gesonderten Anmeldung bedarf es dabei nicht.

Sofern die eingangs erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind, ist der für die Gemeinde als Kinderspielplatzbetreuer tätige Bürger bei unserem Verband gesetzlich unfallversichert.

Weitere Anfragen zu dieser Thematik beantwortet der Autor gerne schriftlich oder telefonisch.

*Autor: Michael von Farkas,
Leiter des Geschäftsbereichs Rehabilitation und
Entschädigung beim Bayer. GUVV
Tel. 0 89/3 60 93-1 79*



SERIE:

Das wissenswerte Urteil

Wegeunfall:

Ohne Benzin keine Autofahrt zur Arbeit – aber ist das

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.

Versichert auf dem Weg zur und von der Arbeit – aber was gehört alles dazu?

In der gesetzlichen Unfallversicherung ist das Zurücklegen des unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit versichert. Allerdings stellt nicht jedes Zu-Schaden-kommen auf dem Weg zur oder von der Arbeit einen versicherten Wegeunfall dar. Die Einbeziehung in den Versicherungsschutz erfordert eine Gefährdung, die sich gerade typischerweise aus dem Zurücklegen des Weges als solchem ergibt.

Ausgehend von diesem Grundansatz kann es zu schwierigen Abgrenzungsfragen kommen, wenn eine Tätigkeit vorgenommen wird, ohne die der Weg zur Arbeit eigentlich nicht möglich ist,



die jedoch selbst keine Fortbewegung auf dem versicherten Weg darstellt.

Dazu zählen notwendige Vorbereitungshandlungen, welche die Zurücklegung des eigentlichen Weges erst ermöglichen; beim Autofahren also das Betanken des Autos. Denn ohne Kraftstoff fährt das Auto auch nicht zur Arbeit. Aber das ist eine „Binsenweisheit“. Denn andererseits reichen Vorbereitungshandlungen zur Aufnahme des Weges häufig stark in den privaten Lebensbereich hinein.

So kann das Betanken eines Fahrzeuges durchaus auch privaten Interessen dienen und hat damit mit der Arbeit bzw. der Risikosphäre der gesetzlichen Unfallversicherung nichts mehr zu tun. Und wer sollte hinterher noch abgrenzen können, wie viele Liter des Tankin-

halts privat oder auf Wegen zur Arbeit verbraucht wurden? Fraglich ist, ob im jeweiligen Einzelfall noch ein ausreichender Bezug zur betrieblichen Sphäre besteht. Der folgende Beispielfall zeigt, wie kompliziert die Abgrenzung sein kann.

Ohne Benzin keine Weiterfahrt

Das Bundessozialgericht (BSG) hatte in seinem Urteil vom 11.8.1998 (B 2 U 29/97R) darüber zu entscheiden, ob ein Unfall auf dem Tankstellengelände beim Nachtanken auf der Heimfahrt von der Arbeitsstätte noch als versicherter Wegeunfall einzustufen war oder dem unversicherten persönlichen Lebensbereich zuzuordnen war.

Der Sachverhalt:

Die Klägerin war in D. als Oberkellnerin beschäftigt und wohnte in H. An einem

Auftanken ein Teil des Weges?



Samstag legte sie den 130 km langen Heimweg wie gewohnt mit ihrem PKW zurück. Nach Verlassen der Autobahn suchte sie gegen 19.00 Uhr eine unmittelbar an ihrem üblichen Weg von der Arbeit gelegene Tankstelle auf, um ihr Fahrzeug, das bereits mit dem Reservekraftstoff fuhr, aufzutanken. Auf dem Tankstellengelände rutschte sie aus und zog sich eine komplizierte Fraktur zu. In ihrer Unfallanzeige gab ihre Arbeitgeberin an, die Klägerin habe am nächsten Morgen unbedingt wieder Dienst gehabt und hätte deshalb noch am selben Abend tanken müssen, „da sonst der Sprit für die nächste Fahrt zur Arbeit nicht gereicht hätte“.

Teil der betrieblichen Sphäre oder zu fern liegende Vorbereitungs- handlung?

Das BSG lehnte die Annahme eines Wegeunfalles ab, weil das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hatte, nicht mehr in einem inneren Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit gestanden habe. Dieser sei nur gegeben, wenn die Zurücklegung des Weges insgesamt der Aufnahme der versicherten Tätigkeit bzw. nach Beendigung dieser Tätigkeit der Erreichung der Wohnung diene. Maßgeblich sei dabei die Handlungstendenz des Versicher-

ten. Eine privaten Verrichtungen dienende Unterbrechung auf dem Weg zu und von dem Ort der Tätigkeit steht nicht unter Versicherungsschutz. Bei dem Auftanken des PKW habe es sich hier um eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit der Klägerin gehandelt. Das Auftanken eines zur Fahrt nach oder von dem Ort der Tätigkeit benutzten PKW sei grundsätzlich dem unversicherten persönlichen Lebensbereich zuzuordnen. Denn es handele sich dabei um eine Verrichtung, die zwar üblicherweise der Aufnahme der Betriebstätigkeit vorangehe, der Betriebsarbeit aber bereits so fern stehe, dass sie nicht mehr dem persönlichen Lebensbereich der Beschäftigten entzogen werden könne.

Ein leerer Tank – ein durchschnittlicher Autofahrer muss das voraussehen können!

Eine andere rechtliche Beurteilung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn das Nachtanken während der Fahrt unvorhergesehen notwendig werde, damit der restliche Weg überhaupt zurückgelegt werden könne. Die Tankanzeige im PKW der Klägerin habe sich zwar schon im „roten Bereich“ befunden, jedoch sei der Tankaufenthalt nach den bindenden Feststellungen des zuvor ent-

scheidenden LSG nicht unerwartet erforderlich geworden. Der restliche Heimweg habe mit dem verbliebenen Tankinhalt noch zurückgelegt werden können, was auch der Klägerin bekannt gewesen sei. Damit war aber das Tanken konkret zur Zurücklegung des weiteren Weges oder zur Aufnahme des Weges zur Arbeit am nächsten Tag nicht unbedingt zu diesem Zeitpunkt und an diesem Ort erforderlich. Die Einteilung zum frühen Arbeitsbeginn am nächsten Tag sei für die Klägerin auch nicht unerwartet erfolgt, sondern planmäßig geschehen. Damit habe der Klägerin für das Nachtanken ein ausreichend langer Zeitraum zur Verfügung gestanden, innerhalb dessen sich in städtisch strukturierten Gebieten erfahrungsgemäß viele Tankgelegenheiten böten. Weil der Tankvorgang also planbar war und nicht zwingend und unumgänglich aus betrieblichen Gründen erfolgte, war Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht gegeben.

Autor:
Rainer Richter, Leiter der Rechtsabteilung
des Bayer. GUVV

Wechsel im Vorstand des Bayer. GUVV

GUVV

Am 6. Februar 2003 wurde die Nachfolge für die aus dem Vorstand des Bayer. GUVV ausgeschiedenen Herren Dr. WAGNER und PÖLLER (vgl. UV aktuell 1/2003) geregelt:

Zum Vorstandsvorsitzenden wurde Herr Landrat Simon Wittmann aus der Gruppe der Arbeitgebervertreter gewählt. Herr Wittmann hat den Vorstandsvorsitz jetzt – bis zu dem jährlich stattfindenden Amtswechsel mit dem alternierenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Versichertenvertreter – inne.



*Landrat
Simon Wittmann,
Vorstandsvorsitzender*

Herr Wittmann war bereits seit Oktober 1996 Mitglied in der Vertreterversammlung und wurde im Oktober 2002 als Nachfolger von Herrn Dr. Wagner zum Vorstandsmitglied gewählt.

Herr Wittmann ist 1947 geboren, hat an der Universität Regensburg studiert und seine berufliche Laufbahn im Lehramt am Gymnasium begonnen. Er war ab 1972 als gewählter Kommunalpolitiker tätig und wurde 1984 und 1990 in den Bundestag gewählt. Seit Mai 1996 ist Herr Wittmann ohne Unterbrechung der Landrat seines Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab. Daneben ist er in vielen Ehrenämtern z. B. als Bezirksvorsitzender des Bezirksverbandes Oberpfalz im Bayer. Landkreistag und Mitglied des Präsidiums des Bayer. Landkreistages, als Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord und nun auch als Vorstandsvorsitzender des Bayer. GUVV tätig.



*Bürgermeister
Albert Höchstetter,
Vorstandsmitglied*

Herr Bürgermeister Albert Höchstetter wurde als Vorstandsmitglied und Nachfolger von Herrn Pöller gewählt.

Herr Höchstetter ist seit seinem 21. Lebensjahr in der Kommunalpolitik tätig, zuerst als Gemeinderat und seit Mai 1984 als Bürgermeister seiner Heimatgemeinde Barbing. Daneben ist er u. a. Fraktionsvorsitzender im Kreistag des Landkreises Regensburg, Mitglied des Präsidiums und Bezirksverbandsvorsitzender Oberpfalz des Bayer. Gemeindetages und jetzt auch Vorstandsmitglied unseres Verbandes.

Wir gratulieren zur Wahl!

*Autorin:
Elisabeth Thurnhuber-Spachmann*

» » » Bekanntmachungen » » »

UVV „Schulen“ (GUV –V S1, bisher GUV 6.3) tritt am 01.04.2003 in Kraft

Die Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ (GUV –V S1, bisher GUV 6.3) wurde von der Vertreterversammlung des Bayerischen GUVV am 27.11.2002 und von der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse am 11.12.2002 beschlossen. Sie wurde durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 09.01.2003 genehmigt, wird im Beihefter dieser Ausgabe (UV aktuell 2/2003) veröffentlicht und tritt am 01.04.2003 in Kraft.

*Der Vorsitzende des Vorstandes des Bayer. GUVV
Jürgen Feuchtmann*

*Der Vorsitzende des Vorstandes der Bayer. LUK
Norbert Flach*

5. Nachtrag zur UVV „Krane“ (GUV –V D6, bisher GUV 4.1) tritt am 01.04.2003 in Kraft

Der 5. Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Krane“ (GUV –V D6, bisher GUV 4.1) wurde von der Vertreterversammlung des Bayerischen GUVV am 27.11.2002 und von der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse am 11.12.2002 beschlossen. Er wurde durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 21.01.2003 genehmigt, wird im Beihefter dieser Ausgabe (UV aktuell 2/2003) veröffentlicht und tritt am 01.04.2003 in Kraft.

*Der Vorsitzende des Vorstandes des Bayer. GUVV
Jürgen Feuchtmann*

*Der Vorsitzende des Vorstandes der Bayer. LUK
Norbert Flach*

UVV „Schlachthöfe und Schlachthäuser“ (GUV 7.17) tritt am 01.04.2003 außer Kraft

Das Außerkraftsetzen der Unfallverhütungsvorschrift „Schlachthöfe und Schlachthäuser“ (GUV 7.17) wurde von der Vertreterversammlung des Bayerischen GUVV am 27.11.2002 beschlossen. Es wurde durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 27.01.2003 genehmigt und tritt am 01.04.2003 in Kraft.

*Der Vorsitzende des Vorstandes des Bayer. GUVV
Jürgen Feuchtmann*

*Der Vorsitzende des Vorstandes der Bayer. LUK
Norbert Flach*

Bildungsmesse 2003

Vom 31. März bis 4. April 2003 findet in Nürnberg
die Bildungsmesse 2003 DIDACTA statt.

Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK werden in einem gemeinsamen Messestand mit dem Bundesverband der Unfallkassen und der Unfallkasse München vertreten sein.

Unter dem Leitthema „Bewegte Schule: Mit Spaß sicher und gesund“ präsentieren wir die Ergebnisse des Wettbewerbs „Die bewegteste Schule Bayerns“ und ein Beispiel für eine sichere und kindgerechte Pausenhofgestaltung.

Außerdem weisen wir auf Gefahren auf dem Schulweg hin (Sicher in der Dunkelheit) und zeigen Aktionen zum Europäischen Jahr der Behinderten 2003.

Mit Videos, Kletterwand und einer „blackbox“ bieten wir Informationen und Aktionen.

Besuchen Sie uns am Stand 422 in Halle 7!



**Bayerischer Gemeindeunfallversicherungs-
verband (Bayer. GUVV)**

Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK)

Ungererstraße 71 • 80805 München

Postanschrift: 80791 München

Tel. 0 89/3 60 93-0 • Fax 0 89/3 60 93-135

www.bayerguvv.de • www.bayerluk.de

**Ihre Internetadressen für Information und
Service rund um die gesetzliche Unfallversicherung**

Der Mensch im Mittelpunkt

Prävention



Rehabilitation

Entschädigung